Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 71 (1988)

Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

71. Jahrgang

Mai 1988

Nr. 5

Ein letztes Wort zur Delegiertenversammlung 1988

Eine der wichtigsten Aufgaben, die vor uns liegen, ist die Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse in den verschiedenen Organen der FVS. Im Verlauf des vergangenen Jahres sind da und dort Verhaltensweisen in Mode gekommen, die der demokratischen Struktur und Kompetenzenregelung unserer Satzung diametral zuwiderlaufen. Es haben sich da «Theorien» herausgebildet, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen, Ansichten, deren schädliche Auswirkungen inzwischen jedermann krass vor Augen geführt wurden.

Offensichtlich falsch ist beispielsweise die Behauptung, die Delegiertenversammlung sei «die höchste Instanz» der FVS. Es ist dies ebenso unrichtig, wie wenn behauptet würde, die höchste Instanz eines Kantons sei dessen Kantonsrat beziehungsweise Grosser Rat, wo doch jedermann weiss, dass in einem demokratisch strukturierten Gemeinwesen dem Volk die ranghöchste Stellung zukommt. Wie beim Staat das Volk der Stimmbürger das Szepter führt, das früher Kaiser und Könige für sich beanspruchten, ist bei uns das «Volk» der Mitglieder Träger der letzten Entscheidungsmacht. Die Basis, das heisst die Gesamtheit der Mitglieder hat das Recht und die Möglichkeit, auf dem Weg einer Urabstimmung (nach Artikel 26, Absatz 3 unserer Statuten) über Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu befinden, dazu ja oder nein zu sagen, und zwar wie gesagt – als letzte und oberste Instanz, abgesehen von der Mög-

lichkeit einer Klage vor Gericht (Anfechtungsklage nach Artikel 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs). Und wie grössere Gemeinwesen (Bund, Kantone, Grossgemeinden) ein Parlament unterhalten, gibt es auch bei uns in der FVS eine «Volksvertretung» in der Gestalt der jährlich mindestens einmal zusammentretenden Delegiertenversammlung. Die DV ist also das zweithöchste Organ der FVS. Die Delegierten vertreten aber nicht etwa ihre Orts- beziehungsweise Regionalgruppe, sondern die Gesamtheit der Mitglieder der FVS.

Wie das Parlament eines Gemeinwesens an seine Verfassung und seine Gesetze gebunden ist (Erlasse, die allerdings geändert werden können), besteht auch für das «Parlament» eines Verbandes die Pflicht zur strikten Einhaltung seiner Satzung, also der Statuten. Die da und dort herrschende Meinung, der Delegiertenversammlung stehe das Recht zu, jeden ihr gutscheinenden Beschluss zu fassen, ist unzutreffend und deshalb zurückzuweisen.

Der Delegiertenversammlung untergeordnet ist der Zentralvorstand, dem die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte obliegt. Im weiteren hat er die Delegiertenversammlung vorzubereiten und die von ihr gefassten Beschlüsse auszuführen. Im Zentralvorstand haben alle Mitglieder das gleiche Stimm- und Mitspracherecht. Der Zentralpräsident ist – wie dies bei einer Regierung der Fall ist — «Primus inter pares» das heisst Erster unter Gleichgestellten.

Offizielle, vom Zentralvorstand der FVS am 8. März 1988 mehrheitlich beschlossene

Traktandenliste

der Ordentlichen Delegiertenversammlung vom 29. Mai 1988

- 1. Begrüssung der Delegierten und Gäste sowie allgemeine Mitteilungen
- 2. Wahl der Stimmenzähler
- 3. Prüfung der Delegiertenman-
- 4. Wahl eines Tagespräsidenten
- 5. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 26. April 1987
- 6. Jahresbericht des Zentralpräsidenten
- 7. Abnahme der Jahresrechnung 1987 und des Revisorenberich-
- 8. Vorgezogene Statutenänderungen betreffend Organisation des Zentralvorstands
- 9. Wahlen
- 10. Anträge
- 11. Bestimmung von Ort und Zeit der Delegiertenversammlung 1989
- 12. Verschiedenes

Bern, 8. März 1988

Der Zentralvorstand

Aus dem Inhalt

Ein Wort zur Delegierten- versammlung 1988	33
Die sonderbaren Freunde des SGB	34
Aktuelles/Impressum	35
Erklärung des Redaktors des «Züri-Freidenkers» und Antwort der «Freidenker»-Redaktion	36
Ein Brief (zur Vorgeschichte des Vertrages FVS/USF)	37
Systematische Kritik des Christenglaubens	38
Führungswechsel bei der Ortsgruppe Zürich	39
Veranstaltungen und Adressen	40